

STADT VETSCHAU/SPREEWALD

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 02/2023 „SOLARPARK MISSEN-TORNITZ“

VORENTWURF i.d.F. vom 27.06.2024

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl./23, [Nr. 18])

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153)

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S. 11)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) vom 02. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S. 14)

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) i.d.F. vom 09. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO)

Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“

Die als Sondergebiet festgesetzte Fläche wird nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO als sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ festgesetzt.

Zulässig sind die Errichtung von:

- Modultischen mit Solarmodulen und Aufständigung als starre Anlage,
- Containerstationen für Transformatoren mit einer Grundfläche von jeweils maximal 16 m²
- untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen zum Betrieb und zur Wartung der Photovoltaikanlage (Überwachungskameras, Zaunanlage) sowie zur Löschwasserbevorratung sowie
- Zuwegungen in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau.

Die Fläche wird entsprechend der Zulässigkeit der Höhe baulicher Anlagen in die Teilflächen „SO1“ bis „SO7“ gegliedert.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB i.V. mit § 16 Abs. 2 BauNVO)

1.2.1 Grundflächenzahl

(§ 16 Abs. 2 und 3 i.V. mit § 19 BauNVO)

Die Grundflächenzahl von 0,7 wird auf der Grundlage des § 19 BauNVO als Höchstmaß bezogen auf die Sondergebietsfläche festgesetzt.

1.2.2 Bestimmung der Bezugspunkte für die Höhe baulicher Anlagen

(§ 18 Abs. 1 BauNVO)

Der obere Bezugspunkt für die festgesetzte maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen wird wie folgt bestimmt: Festgesetzt wird die maximale Höhe der Oberkante baulicher Anlagen gemäß Planeintrag. Bei Gebäuden mit Flachdach, wie Containerstationen für Transformatoren zählt die Oberkante Attika. Unterer Bezugspunkt ist die mittlere Höhe des Meeresspiegels im Höhenbezugssystem DHHN2016.

1.2.3 Bestimmung von Ausnahmen vom Maß der baulichen Nutzung

(§ 16 Abs. 6 BauNVO)

Die festgesetzte maximal zulässige Gesamthöhe baulicher Anlagen darf von untergeordneten Bauteilen wie Lüftungs- und Blitzschutzanlagen um bis zu 1,0 m überschritten werden.

1.3 Überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit § 23 Abs. 3 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.

Ausgenommen hiervon sind Einfriedungen, die der Sicherung der Anlage dienen, sowie betriebliche Verkehrsflächen, Kabel und Brandschutzeinrichtungen.

1.4 Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die südwestliche Geltungsbereichsgrenze im Bereich des Flurstücks 30 der Gemarkung Missen Flur 2 ist zugleich Straßenbegrenzungslinie gegenüber der öffentlichen Verkehrsfläche Siedlungsstraße.

1.5 Führung von ober- und unterirdischen Versorgungsleitungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Erforderliche Leitungen für Elektroenergie sind in Abstimmung mit dem zuständigen Energieversorgungsunternehmen zu verlegen. Freileitungen sind unzulässig.

1.6 Geh- und Fahrrecht

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die in der Planzeichnung festgesetzte Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung Feldweg ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Betreiber der Photovoltaikanlage sowie des für die Gewässerunterhaltung zuständigen Unterhaltungspflichtigen und für Eigentümer und Nutzer der land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen zu belasten.

Die in der Planzeichnung festgesetzte private Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Überfahrt für Wartung, Unterhaltung und Havariefall“ ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Betreiber der Photovoltaikanlage sowie des für die Gewässerunterhaltung zuständigen Unterhaltungspflichtigen zu belasten.

Die in der Planzeichnung festgesetzte Fläche GFR ist mit einem Geh- und Fahrrecht zu Gunsten des für die Gewässerunterhaltung zuständigen Unterhaltungspflichtigen zu belasten.

Die Flächen der Geh- und Fahrrechte sind dauerhaft für Befahrung freizuhalten. Die Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen sind nicht zulässig.

1.7 Zulässigkeit und Unzulässigkeit von Nutzungen und Anlagen

(§ 9 Abs. 2 BauGB)

1.7.1 Vorhabenzulässigkeit gemäß Durchführungsvertrag

(§ 9 Abs. 2 BauGB und § 12 Abs. 3a BauGB)

Innerhalb des festgesetzten Baugebietes sind nur bauliche Anlagen und Nutzungen zulässig, welche im Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Vetschau/Spreewald und dem Vorhabenträger festgelegt sind. Änderungen im Durchführungsvertrag oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrages sind zulässig.

1.7.2 Zulässigkeit bis zum Eintritt bestimmter Umstände

(§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB)

Die Zulässigkeit der baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen in dem festgesetzten SO Photovoltaikanlage ist auf 40 Jahre nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befristet. Bei der dauerhaften Aufgabe der Photovoltaiknutzung sind alle baulichen Anlagen, die mit der Photovoltaiknutzung in Verbindung stehen, vollständig zu beseitigen.

1.7.3 Festsetzung der Folgenutzung (§ 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB)

Als Folgenutzung wird eine Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

2 Grünordnerische Festsetzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 20, Nr. 25 und § 9 Abs. 1a BauGB)

Zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft werden folgende Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt:

2.1 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

2.1.1 Begrenzung der Bodenversiegelung

Die Befestigung von neu anzulegenden Wegen, Stellflächen und sonstigen Nebenflächen innerhalb des Baugebietes SO Photovoltaikanlage ist nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau (z.B. Schotter, wassergebundene Decke) zulässig. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich behindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig.

2.1.2 Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen nach Errichtung/Rückbau der Photovoltaikanlage

Die Flächen innerhalb des Baugebietes SO Photovoltaikanlage, die nicht durch bauliche Anlagen oder durch Wege voll- bzw. teilversiegelt werden, sind nach Beendigung der Baumaßnahmen in Orientierung am Ausgangszustand zu rekultivieren und wieder in den standörtlichen Zustand zurückzusetzen. Dazu sind eingebrachte Wegebaumaterialien vollständig zu beseitigen. Nach Auflockerung des Bodens/Unterbodens ist eine durchwurzelbare Bodenschicht gemäß § 2 Nr. 5 BBodSchV unter Erfüllung der Anforderungen der §§ 6 und 7 BBodSchV herzustellen.

Gegebenenfalls auftretender überschüssiger Boden ist abzufahren und fachgerecht zu entsorgen oder der Wiederverwendung zuzuführen.

Nach Nutzungsaufgabe der Photovoltaikanlage hat der vollständige Rückbau aller baulichen Anlagen so zu erfolgen, dass auf den unversiegelten Flächen die vorhandene Vegetationsdecke erhalten bleibt. Auf versiegelten und verdichteten Flächen (Gebäude, Wege, Stellflächen, Nebenflächen) ist der Boden durch Auflockern des Bodens/Unterbodens und Aufbringen einer durchwurzelbaren Bodenschicht zu rekultivieren. Für die Rekultivierungsschicht sind nur Bodenmaterialien zulässig, die den Anforderungen nach §§ 3, 6 und 7 BBodSchV für eine landwirtschaftliche Nutzung entsprechen.

2.1.3 Entwicklung einer geschlossenen, erosionsstabilen Vegetationsdecke (KVM 3)

Innerhalb des Baugebietes SO Photovoltaikanlage ist auf den Flächen, die nicht durch bauliche Anlagen oder durch Wege voll- bzw. teilversiegelt werden, durch die Entwicklung einer extensiven ausdauernden Gras- und Krautflur eine geschlossene, erosionsstabile Vegetationsdecke herzustellen und für die Nutzungsdauer der Photovoltaikanlage zu erhalten.

Dazu ist auf den Flächen im zeitigen Frühjahr (bis März), alternativ als Herbstsaat (Saatzeit August - Oktober), der Boden aufzulockern und eine heimische, standortgetreue Saatgutmischung (Ursprungsgebiet „Ostdeutsches Tiefland (4)“ [Produktionsraum 2 (NO) – Nordostdeutsches Tiefland]) einzubringen.

Die Flächen unter den PV-Modulen sind extensiv mittels zweischüriger Mahd zu bewirtschaften. Die nicht mit Modulen bestandenen Flächen sind jährlich frühestens ab dem 15. Juli durch eine einschürige Mahd zu pflegen. Alternativ ist eine extensive Weidebewirtschaftung zulässig. Pflanzenschutz- und Düngemittel sowie Pestizide und Insektizide dürfen nicht aufgebracht werden.

2.1.4 Gewährleistung der Untergrünung der Solarflächen

Mit der Unterkante der Modultrische ist eine lichte Höhe von 0,80 m als senkrecht gemessenes Mindestmaß in Meter über der natürlichen Geländeoberfläche einzuhalten.

2.1.5 Gewährleistung der Durchlässigkeit der Zaunanlage für Kleintiere

Ein Abstand von mindestens 20 cm von der unteren Zaunkante zum Erdboden ist freizuhalten oder eine ausreichende Maschenweite im bodennahen Bereich einzuhalten. Im Falle von Beweidung sind Weidezäune mit Untergrabschutz punktuell mit Durchlässen für Kleintiere in wolfsicherer Ausführung herzustellen. Streifenfundamente, durchgängige Zaunsockel sowie der Einsatz von Stacheldraht und anderen scharfkantigem Metallspitzenband im bodennahen Bereich sind unzulässig.

2.1.6 Einschränkung der Zeiten für die Baufeldfreimachung (KVM 1)

Die Baufeldfreimachung inklusive der Beseitigung von Vegetationsbestand darf nur in der Zeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar durchgeführt werden. Außerhalb dieser Zeiten ist die Baufeldfreimachung nur unter Nachweis, dass sich keine besetzten Nester von Vögeln und Vorkommen von Reptilien im Baufeld befinden und mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.

2.1.7 Aufstellung von Reptilienschutzeinrichtungen (KVM 5)

Vor Beginn der Baufeldfreimachung sind die Flächen des sonstigen Sondergebietes gegenüber den angrenzenden Waldrandbereichen sowie der Maßnahmenflächen M1 durch Reptilienschutzzäune abzugrenzen. Die Zäune sind in der Zeit zwischen Oktober und Februar aufzustellen.

Die Vegetation um die Zäune ist durch regelmäßige Mahd kurz zu halten. Die Zäune sind bis zum Ende der Bauarbeiten funktionstüchtig zu erhalten.

2.1.8 M1 - Erhalt und Anlage von mageren Grünlandstrukturen im Waldrandbereich (KVM 4)

Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Maßnahmenflächen M1 ist eine extensiv genutzte Frischwiese anzulegen.

Die Ansaat hat als Herbstsaat im August bis Oktober zu erfolgen. Der Boden ist aufzulockern und heimisches, standortgetreues Saatgut des Ursprungsgebietes „Ostdeutsches Tiefland (4)“ (Produktionsraum 2 (NO) – Nordostdeutsches Tiefland) einzusäen.

Die Maßnahmenflächen M1 sind durch eine einschürige Mahd zwischen 15. Juli und 31. August zu pflegen. Pflanzenschutzmittel (Herbizide, Insektizide) und Düngemittel dürfen nicht aufgebracht werden. Gehölzaufwuchs ist im Zuge der Bewirtschaftung zu entfernen. In den Bereichen der an die Einfriedung der sonstigen Sondergebietsflächen angrenzenden Maßnahmenflächen ist eine intensivere Mahd zulässig. Eine Einzäunung der Maßnahmenfläche ist unzulässig. Die Maßnahmenfläche ist von technischen Anlagen freizuhalten. Die Nutzung der Maßnahmenfläche zur baulichen Erschließung und als Baunebenfläche ist nicht zulässig.

2.1.9 M2 - Maßnahmen zur Erhaltung von Brutrevieren und zur Erhöhung des Bruterfolges der Feldlerche innerhalb des Plangebietes (CEF 1)

Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Maßnahmenflächen M2 sind Blüh- oder Brachstreifen mit einer Breite von 20 m auf einer Länge von 2.200 m anzusäen. Auf den genannten Flächen ist dazu im September oder Oktober vor Baubeginn ausschließlich gebietseigenes Saatgut des Ursprungsgebietes „Ostdeutsches Tiefland (4)“ (Produktionsraum 2 (NO) – Nordostdeutsches Tiefland) als Herbstsaat einzubringen. Die Ansaatflächen sind als Brache zu

belassen und aller 5 Jahre im September oder Oktober umzubrechen. Gehölzaufwuchs ist zu entfernen. Zu baulichen Anlagen und Gehölzen haben die Blühbrachstreifen einen Abstand von mindestens 10 m einzuhalten.

Die nicht als Blühbrachstreifen genutzten Maßnahmenflächen sind zu einer extensiv genutzten Frischwiese zu entwickeln. Auf den genannten Flächen ist dazu im August bis Oktober vor Beginn der Baumaßnahmen der Boden aufzulockern und ein heimisches, standortgetreues Saatgut als Herbstsaat einzubringen. Die extensiv genutzten Frischwieseflächen sind durch eine einschürige Mahd zwischen 15. Juli und 31. August zu pflegen. Pflanzenschutzmittel (Herbizide, Insektizide) und Düngemittel dürfen nicht aufgebracht werden. Gehölzaufwuchs ist im Zuge der Bewirtschaftung zu entfernen. In den Bereichen der an die Einfriedung der sonstigen Sondergebietsflächen angrenzenden Maßnahmenflächen ist eine intensivere Mahd zulässig. Eine Einzäunung der Maßnahmenfläche ist unzulässig. Die Maßnahmenfläche ist von technischen Anlagen freizuhalten. Die Nutzung der Maßnahmenfläche zur baulichen Erschließung und als Bau nebenfläche ist nicht zulässig.

2.1.10 M3 - Gehölzpflanzung am Jagoldgraben (KVM 2)

Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Maßnahmenflächen M3 sind die vorhandenen Gehölze entlang des Jagoldgrabens zu erhalten und die vorhandenen Strukturen durch Gehölzpflanzungen zu ergänzen. Die Anpflanzung von baumförmig wachsenden Gehölzen ist nicht zulässig.

Die Gehölze sind zweireihig anzupflanzen. Die Sträucher sind mindestens in den Qualitäten verpflanzter Strauch zu pflanzen. Die Pflanzabstände (zwischen Pflanzen und Pflanzreihen) haben je nach Art 1 bis 3 m zu betragen. Innerhalb der Pflanzreihe sind mindestens 3 Lücken mit einer Länge von etwa 20 m vorzusehen. Die Breite der ausgewachsenen Hecke hat im Durchschnitt mindestens 5 m zuzüglich Saum zu betragen. Zu den Einfriedungen des Solarparks haben die anzupflanzenden Gehölze einen Abstand von mindestens 10 m einzuhalten. Nachpflanzungen sind bei einem Ausfall von mehr als 10% der gepflanzten Gehölze vorzunehmen. Die Pflanzung ist mit einem Wildschutzzaun aus Knotengeflecht von mindestens 1,60 m Höhe einzufassen. Eine komplette Einzäunung der Maßnahmenfläche ist unzulässig.

Die nicht von Gehölzen eingenommenen Maßnahmenflächen sind als Saum zu entwickeln. Maximal 30 % der Saumflächen sind jährlich mittels Mahd zu bewirtschaften.

2.1.11 M4 – Entwicklung von extensiven Blühstreifen

Die in der Planzeichnung als Maßnahmenflächen M4 gekennzeichneten Flächen sind zu extensiven Blühstreifen aus einjährigen und zweijährigen Wild- und Kulturpflanzen sowie langlebigen Wildkräutern zu entwickeln. Eine Einzäunung der Maßnahmenflächen M4 ist unzulässig.

Auf den genannten Flächen ist dazu im zeitigen Frühjahr (bis März), alternativ als Herbstsaat (Saatzeit August - Oktober) der Boden aufzulockern und ausschließlich gebietseigenes Saatgut des Ursprungsgebietes „Ostdeutsches Tiefland (4)“ (Produktionsraum 2 (NO) – Nordostdeutsches Tiefland) Typ Feldrain und Saum einzubringen.

Die Blühflächen sind dauerhaft zu unterhalten. Dazu sind die Blühflächen zur Erreichung des Zielzustandes extensiv mittels ein- bis zweimaliger Mahd pro Jahr außerhalb der Fortpflanzungszeit von Offenlandbrütern (im Herbst ab September und/oder im zeitigen Frühjahr) zu bewirtschaften.

Der Einsatz von Düngern sowie Pestiziden auf den Flächen ist unzulässig.

2.2 Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (KVM 2)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Die in der Planzeichnung zum Erhalt festgesetzten Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässer sind dauerhaft zu erhalten. Jegliche Eingriffe in die zum Erhalt festgesetzten

Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässer sind unzulässig. Während der Durchführung der Baumaßnahmen sind die Gehölze durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigung wirksam zu schützen. Baumpflegemaßnahmen, die der Verkehrssicherheit dienen, sind zulässig. Im Falle eines durch Baumaßnahmen verursachten Verlustes sind die Gehölze durch eine Neupflanzung standortgerechter heimischer Arten in der folgenden Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen.

3 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung § 87 BbgBO)

3.1 Solarmodule

Es sind Solarmodule mit standardmäßiger antireflexiver Oberflächenbeschichtung zu verwenden.

3.2 Dach

Eindachungen sind mit matten, nicht reflektierenden, nichtglänzenden Materialien bzw. mit lichtdurchlässigen Materialien vorzunehmen.

3.3 Einfriedungen

Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 2,50 m zulässig.

4 Hinweise ohne Normcharakter

4.1 Gewässerschutz und Gewässerrandstreifen

Gemäß § 38 WHG i. V. m § 77a BbgWG sind die Gewässerrandstreifen mit einer Breite von je 5 m beidseits der Linie des Mittelwasserstandes bzw. der Böschungsoberkante von Gewässern von dauerhaften Ablagerungen von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können, freizuhalten. Das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern sind verboten. Es besteht eine prinzipielle Sorgfaltspflicht insbesondere beim Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen (§ 5 Abs. 1 WHG).

4.2 Bodenschutz / Altlasten / Abfall

Im Rahmen der Baumaßnahmen bekannt gewordene oder vom Verpflichteten verursachte schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten sind gemäß § 31 Abs. 1 BbgAbfBodG der zuständigen Abfall- und Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

Anfallendes unbelastetes Bodenmaterial ist, soweit technisch möglich, im Rahmen des Bauvorhabens wieder einzubauen bzw. unter Beachtung von § 7 KrWG einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Zum Schutz des Bodens vor schädlichen Veränderungen sind die §§ 4 und 7 BBodSchG zu beachten.

Abfälle sind entsprechend § 7 KrWG ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Abfälle, die nicht einer Verwertung zugeführt werden können, sind entsprechend § 3 KrWG gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Zur Zulässigkeit und Durchführung der Entsorgung von Abfällen sind Nachweise unter Beachtung des § 52 KrWG und § 3 ff NachwV zu führen.

4.3 Denkmalschutz/Archäologie

Auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 11 BbgDSchG wird hingewiesen.

4.4 Hinweise zur Pflanzenauswahl der Gehölzpflanzungen innerhalb der Maßnahmenfläche M3 (nicht abschließend):

- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
- Roter Holunder (*Sambucus racemosa*)

- Grau-Weide (*Salix cinerea*)
- Kirschkpflaume (*Prunus cerasifera*)
- Schlehe (*Prunus spinosa*)
- Gemeiner Schneeball (*Virburnum opulus*)
- Gemeines Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)
- Hundrose (*Rosa canina*)
- Faulbaum (*Rhamnus frangula*)
- Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
- Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*)